

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1/17 - Wohngebiet „Am Meisenweg“ in Kölleda

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. 11. 2021, Beschluss-Nr. 155/21/2021, den Bebauungsplan der Stadt Kölleda - Wohngebiet „Am Meisenweg“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung – Bebauungsplan Nr. 1/17 Wohngebiet „Am Meisenweg“ in Kölleda - wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda gem. § 10 Abs. 2 BauGB am 08. 12. 2021 vorgelegt. Mit Bescheid des Landratsamtes Sömmerda, Kommunalaufsicht, vom 23. 02. 2022 wurde der o.g. Bebauungsplan als Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 1/17 der Stadt Kölleda – Wohngebiet „Am Meisenweg“ – in Kraft.

Auslegungshinweis

Jedermann kann den Bebauungsplan der Stadt Kölleda Nr. 1/17 – Wohngebiet „Am Meisenweg“ – ab sofort im Bauamt der Stadtverwaltung Kölleda, Markt 1, 99625 Kölleda, während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kontakt über Telefon des Bauamtes: 03635 450 133 oder 03635 450 127 oder per E-Mail: stadtverwaltung@koelleda.de.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind auf der Internetseite www.koelleda.de unter der Rubrik „aktuelle Neuigkeiten“ zur Einsichtnahme eingestellt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Kölleda geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kölleda, den 02. 03. 2022



Riedel
Bürgermeister

Die amtliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Kölleda erfolgt (Cölledaer Anzeiger Nr. 03/2022 vom 31. 03. 2022; S.3).

Kölleda, den 01. 04. 2022



Riedel
Bürgermeister

